

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Beruf und Kind (BuK), Verein zur Betreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.
Das Geschäftsjahr vom 1.1.12 bis 31.8.12 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ermöglichung der weiteren Ausübung des Berufes von Müttern und Vätern bzw. deren Rückkehr in den Beruf durch Einrichtung einer ganztägigen Betreuungsmöglichkeit für deren Kinder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Betreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein Heidelberger Gebärmutter e.V.", falls dieser nicht mehr bestehen sollte an den DPWV, Ortsgruppe Heidelberg, mit der Auflage, die Mittel satzungsgemäß zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist, nötig. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt; darüber hinaus für juristische Personen durch Erlöschen und für natürliche Personen durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Ist nur ein Elternteil Mitglied des Vereins, ist der Austritt ausgeschlossen, soweit ein Kind des Mitglieds in der KiTa betreut wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahres- bzw. Quartalsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn dafür andere Leistungen erbracht werden.
4. Spätestens mit Eintritt in die KiTa muss ein Elternteil Mitglied des Vereins sein und den Mitgliedsbeitrag rückwirkend für das laufende Jahr bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Elternbeiräte.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeisterin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse; er hat die Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung vorzubereiten und einzuberufen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Referenten zur Entlastung von seinen Pflichten zu benennen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Ehrenamtspauschale in Höhe der nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG steuerfrei gestellten Einnahmen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht abgetreten werden. Der stimmberechtigte Vertreter einer juristischen Person muss sich beim Vorstand in geeigneter Weise für diese legitimieren.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, führt den Vorsitz der/die Schatzmeisterin.
2. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder im Gesetz abweichendes geregelt ist.
3. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf der Zustimmung mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder Vorliegen lediglich einfacher Mehrheiten ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Abstimmung bei der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
6. Stimmenthaltungen zählen als ersichtlich ungültige Stimmen.
7. und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Elternbeiräte

1. Für jede Betreuungsgruppe wird für die Dauer eines Kindergartenjahres ein Elternbeirat, der sich aus einer/m Vorsitzender/m und einer/m Stellvertreter/in zusammensetzt, gewählt. Gewählt werden können ausschließlich Elternteile, deren Kinder in der jeweiligen Betreuungsgruppe sind.
2. Der Elternbeirat jeder Betreuungsgruppe wird ausschließlich von den Eltern der in dieser Gruppe betreuten Kinder auf dem ersten Elternabend nach den Sommerferien gewählt. Die Gruppenleiterin der jeweiligen Gruppe lädt zum Elternabend mit Ankündigungsfrist von einer Woche ein. Die Wahl erfolgt geheim, wenn nicht mit allen Stimmen der anwesenden Eltern die offene Wahl vereinbart wird. Jedes Elternpaar hat für ihr Kind, bei mehreren Kindern in der Gruppe für jedes ihrer Kinder, eine Stimme. Die Stimme kann nur einheitlich abgegeben; ist nur ein Elternteil vertreten, so stimmt das anwesende Elternteil für beide Elternteile ab. Können sich die Eltern nicht auf einen Kandidaten

verständigen, verfällt ihr Stimmrecht ersatzlos. Wahlleiterin ist die Leiterin der Gruppe. Gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit oder lediglich einfacher Mehrheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Gruppenleiterin zu ziehende Los. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Scheidet das Kind oder die Kinder von Elternbeiräten aus der Betreuungsgruppe aus, endet gleichzeitig das Amt des Elternbeirates. In diesem Fall wird ein Nachfolger auf dem nächsten Elternabend gewählt.

3. Die Abberufung eines Elternbeirates erfolgt durch die Eltern der betroffenen Gruppe. Sie läuft entsprechend der Wahl der Elternbeiräte im ersten Wahlgang.
4. Bei Ausscheiden beider Elternbeiräte ist zeitnah ein Elternabend einzuberufen, der einen Elternbeirat für den Rest des Kindergartenjahres wählt.
5. Die Elternbeiräte unterstützen und beraten den Vorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Kindern in Betreuungsgruppen
 - b) Entlassung und Umsetzung von Betreuern

BuK e.V. 2012